

15.10.03

AS

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Verordnung über maßgebende Rechengrößen der
Sozialversicherung für 2004
(Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2004)**

A. Zielsetzung

Bestimmung der maßgeblichen Werte für das Versicherungs-, Beitrags- und Leistungsrecht in der Kranken- und Rentenversicherung.

B. Lösung

- Fortschreibung der jeweiligen Vorjahreswerte der für das Versicherungs-, Beitrags- und Leistungsrecht in der Rentenversicherung maßgeblichen Rechengrößen entsprechend den gesetzlichen Regelungen gemäß der Steigerungsrate der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im Jahr 2002 in Höhe von 1,40 v.H. in den alten Ländern und in Höhe von 1,66 v.H. in den neuen Ländern.
- Fortschreibung der Vorjahreswerte der bundeseinheitlich geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenzen in der Krankenversicherung gemäß der Steigerungsrate der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im Jahr 2002 in Höhe von 1,47 v.H.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die Verordnung sind geringe Mehrkosten in nicht messbarem Umfang für Bund, Länder und Gemeinden zu erwarten.

2. Vollzugsaufwand

Geringe Mehrkosten in nicht messbarem Umfang.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere auch für mittelständische Unternehmen, sind geringe Mehrkosten in nicht quantifizierbarem Umfang zu erwarten.

Kostenüberwälzungen, die zu einer nicht quantifizierbaren Erhöhung von Einzelpreisen führen, können nicht ausgeschlossen werden. Unmittelbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten.

15.10.03

AS

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung über maßgebende Rechengrößen der
Sozialversicherung für 2004
(Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2004)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 15. Oktober 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung
für 2004 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2004)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schröder

**Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2004
(Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2004)**

Vom2003

Auf Grund

- des § 69 Abs. 2, des § 160 in Verbindung mit § 159 sowie des § 275b in Verbindung mit § 275a, jeweils auch in Verbindung mit § 275c Abs. 3, und des § 255b Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), von denen § 275 c durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4637) eingefügt worden ist,
- des § 6 Abs. 6 bis 8 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel ... des Gesetzes vom ..., BGBl. I S. ...), eingefügt durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. ...)

verordnet die Bundesregierung und

auf Grund

des § 17 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), von denen § 17 zuletzt durch Artikel 215 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2002 I S. 2972) und § 18 zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) geändert worden sind, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung:

§ 1

Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung

- (1) Das Durchschnittsentgelt für das Jahr 2002 beträgt 28 626 Euro.
- (2) Das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Jahr 2004 beträgt 29 428 Euro.
- (3) Die Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird entsprechend ergänzt.

§ 2

Bezugsgröße in der Sozialversicherung

- (1) Die Bezugsgröße im Sinne des § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahr 2004

28 980 Euro jährlich und
2 415 Euro monatlich.

- (2) Die Bezugsgröße (Ost) im Sinne des § 18 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahr 2004

24 360 Euro jährlich und
2 030 Euro monatlich.

§ 3

Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung

- (1) Die Beitragsbemessungsgrenzen betragen im Jahr 2004

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

61 800 Euro jährlich und
5 150 Euro monatlich,

2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung

76 200 Euro jährlich und
6 350 Euro monatlich.

Die Anlage 2 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird für den Zeitraum „1.1.2004 - 31.12.2004“ um die Jahresbeträge ergänzt.

(2) Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) betragen im Jahr 2004

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

52 200 Euro jährlich und
4 350 Euro monatlich,

2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung

64 200 Euro jährlich und
5 350 Euro monatlich.

Die Anlage 2 a zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird für den Zeitraum
„1.1.2004 - 31.12.2004“ um die Jahresbeträge ergänzt.

§ 4

Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung

(1) Die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für
das Jahr 2004 beträgt 46 350 Euro.

(2) Die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für
das Jahr 2004 beträgt 41 850 Euro.

§ 5

Werte zur Umrechnung der Beitragsbemessungsgrundlagen des Beitrittsgebiets

Die Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird wie folgt ergänzt:

Jahr	Umrechnungswert	vorläufiger Umrechnungswert
2002	1,1972	
2004		1,1912

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Der Bundeskanzler

Die Bundesministerin
für Gesundheit und Soziale Sicherung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Verordnung aktualisiert Rechengrößen der Sozialversicherung, die sich an der Lohn- und Gehaltsentwicklung im Jahr 2002 orientieren.

Hierfür wird auf die Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer nach dem Inlandskonzept zurückgegriffen, die vom Statistischen Bundesamt ermittelt wird. Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr (Lohnzuwachsrate) betrug 2002 bundeseinheitlich 1,47 v.H. und - auf der Basis der Ermittlungen des Statistischen Bundesamtes getrennt berechnet - in den alten Ländern 1,40 v.H. und in den neuen Ländern 1,66 v.H.

Die Bezugsgröße (Ost) der Sozialversicherung und die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) sind entsprechend der Entgeltentwicklung im Beitrittsgebiet anzupassen.

Hinweis:

Die bisher ebenfalls in dieser Verordnung enthaltenen Durchschnittsverdienste der Anlage 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch entfallen aufgrund der zum 1. Januar 2002 wirksam gewordenen Änderung des § 256b SGB VI. Danach werden für die Jahre nach Einführung des Euro als Beitragsbemessungsgrundlage Durchschnittsverdienste in Höhe des Betrages in Euro berücksichtigt, der zur selben Anzahl an Entgeltpunkten führt, wie er sich für das Kalenderjahr vor Einführung des Euro ergeben hätte.

Die Verordnung dient der Aktualisierung von Rechengrößen in der Sozialversicherung. Gleichstellungspolitische Auswirkungen ergeben sich aus den Regelungen daher nicht; Frauen und Männer sind nicht unterschiedlich betroffen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 - Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung

In Absatz 1 wird das Durchschnittsentgelt für 2002 bestimmt (§ 69 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI), indem das Durchschnittsentgelt für 2001 um die Lohnzuwachsrate des Jahres 2002 (1,40 v.H.) erhöht wird:

Wert 2001	= 55.216	DM
dividiert durch 1,95583	= 28.231,49	Euro
gerundet auf	= 28.231	Euro
x 1,0140	= 28.626,23	Euro
gerundet auf	= <u>28.626</u>	Euro = Wert für 2002

In Absatz 2 wird das vorläufige Durchschnittsentgelt für 2004 (§ 69 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI) wie folgt bestimmt:

Wert 2002	= 28.626	Euro
x 1,0280 (Doppelte Lohnzuwachsrate)	= 29.427,53	Euro
gerundet auf	= <u>29.428</u>	Euro = Wert für 2004

Die Werte gelten auch im Beitrittsgebiet.

Durch Absatz 3 wird geregelt, dass die Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch entsprechend zu ergänzen ist.

Zu § 2 - Bezugsgröße in der Sozialversicherung

In Absatz 1 wird die Bezugsgröße für 2004 bestimmt. Die Bezugsgröße 2004 ist nach § 18 Abs. 1 SGB IV das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2002, aufgerundet auf den nächsten durch 420 teilbaren Betrag.

In Absatz 1 wird dieser Wert daher wie folgt bestimmt:

Durchschnittsentgelt 2002	= 28.626	Euro
dividiert durch 420	= 68,16	Euro
aufgerundet auf	= 69	Euro
multipliziert mit 420	= <u>28.980</u>	Euro = Wert für 2004
dividiert durch 12	= 2.415	Euro monatlich

In Absatz 2 wird die Bezugsgröße (Ost) bestimmt. Sie verändert sich nach § 18 Abs. 2 SGB IV zum 1. Januar 2004 auf den Wert, der sich ergibt, wenn der für das Jahr 2002 geltende Wert der Anlage 1 zum SGB VI durch den für 2004 bestimmten vorläufigen Wert der Anlage 10 zum SGB VI geteilt wird, aufgerundet auf den nächst höheren, durch 420 teilbaren Betrag. Hierdurch

wird erreicht, dass sich die Bezugsgröße (Ost) grundsätzlich im gleichen relativen Umfang wie die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) verändert.

In Absatz 2 wird dieser Wert daher wie folgt bestimmt:

Durchschnittsentgelt 2002	= 28.626	Euro
dividiert durch vorl. Umrechnungswert nach		
Anlage 10 zum SGB VI (1,1912)	= 24.031,23	Euro
dividiert durch 420	= 57,22	Euro
aufgerundet auf	= 58	Euro
multipliziert mit 420	= <u>24.360</u>	Euro = Wert für 2004
dividiert durch 12	= 2.030	Euro monatlich

Zu § 3 - Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung

In Absatz 1 werden die Beitragsbemessungsgrenzen, die wie bisher für die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und für die knappschaftliche Rentenversicherung getrennt bestehen, unter Beachtung von § 159 SGB VI wie folgt bestimmt:

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten

Ausgangswert	= 60.792,06	Euro
x 1,0140	= 61.643,15	Euro
dividiert durch 600	= 102,74	Euro
aufgerundet auf	= 103	Euro
multipliziert mit 600	= <u>61.800</u>	Euro = Wert für 2004
dividiert durch 12	= 5.150	Euro monatlich

2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung

Ausgangswert	= 74.816,79	Euro
x 1,0140	= 75.864,23	Euro
dividiert durch 600	= 126,44	Euro
aufgerundet auf	= 127	Euro
multipliziert mit 600	= <u>76.200</u>	Euro = Wert für 2004
dividiert durch 12	= 6.350	Euro monatlich

Die Anlage 2 zum SGB VI wird (nur Jahresbeträge für 2004) ergänzt

Absatz 1 gilt nicht im Beitrittsgebiet (vgl. § 275a und § 275b SGB VI sowie Anlage 2a zum SGB VI).

In Absatz 2 werden aufgrund von § 275a SGB VI die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 2004 auf die Werte verändert, die sich ergeben, wenn die für dieses Kalenderjahr jeweils geltenden Werte der Anlage 2 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch durch den für dieses Kalenderjahr bestimmten vorläufigen Wert der Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch geteilt werden. Dabei ist von den ungerundeten Beträgen für 2004 auszugehen, aus denen die Beitragsbemessungsgrenzen für 2004 errechnet wurden. Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) sind für das Jahr, für das sie bestimmt werden, auf das nächsthöhere Vielfache von 600 aufzurunden. Hierdurch wird sichergestellt, dass sich die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) vom 1. Januar 2004 in der gleichen Weise verändern, wie die für die Renteberechnung maßgebenden Rechengrößen.

Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) betragen demnach ab 1. Januar 2004 in der

1. Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten

Ausgangswert (ungerundete BBG für 2004)	= 61.643,15	Euro
dividiert durch vorläufigen		
Wert der Anlage 10 (1,1912)	= 51.748,78	Euro
dividiert durch 600	= 86,25	Euro
aufgerundet auf	= 87	Euro
multipliziert mit 600	= 52.200	Euro = Wert für 2004
dividiert durch 12	= 4.350	Euro

2. knappschaftlichen Rentenversicherung

Ausgangswert (ungerundete BBG für 2004)	= 75.864,23	Euro
dividiert durch vorläufigen		
Wert der Anlage 10 (1,1912)	= 63.687,23	Euro
dividiert durch 600	= 106,15	Euro
aufgerundet auf	= 107	Euro
multipliziert mit 600	= 64.200	Euro = Wert für 2004
dividiert durch 12	= 5.350	Euro.

Zu § 4 - Jahresarbeitsentgeltgrenzen in der Krankenversicherung

In Absatz 1 wird die bundeseinheitlich geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Absatz 6 SGB V auf der Grundlage der Lohnzuwachsrate 2002 in Höhe von 1,47 v.H. für das Jahr 2004 wie folgt bestimmt:

Ausgangswert	= 45.594,05	Euro
x 1,0147	= 46.264,28	Euro
dividiert durch 450	= 102,81	Euro
aufgerundet auf	= 103	Euro
multipliziert mit 450	= <u>46.350</u>	Euro = Wert für 2004

In Absatz 2 wird die bundeseinheitlich geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Absatz 7 SGB V auf der Grundlage der Lohnzuwachsrate 2002 in Höhe von 1,47 v.H. für das Jahr 2004 wie folgt bestimmt:

Ausgangswert	= 41.034,64	Euro
x 1,0147	= 41.637,85	Euro
dividiert durch 450	= 92,53	Euro
aufgerundet auf	= 93	Euro
multipliziert mit 450	= <u>41.850</u>	Euro = Wert für 2004

Zu § 5 - Werte zur Umrechnung der Beitragsbemessungsgrundlagen des Beitrittsgebiets

Mit Hilfe der in der Anlage 10 zum SGB VI enthaltenen Werte werden zum Zweck einer einheitlichen Rentenberechnung die im Beitrittsgebiet versicherten Beitragsbemessungsgrundlagen auf das Lohn- und Gehaltsniveau der alten Länder umgerechnet (§ 256a Abs. 1 SGB VI).

Die Werte wurden wie folgt berechnet:

a) für das Jahr 2002

Durchschnittsentgelt in den alten Ländern (28.626 Euro) geteilt durch das vergleichbare Durchschnittsentgelt des Jahres 2002 im Beitrittsgebiet (23.911 Euro). Das Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet für 2002 ergibt sich aus dem Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet für 2001 (46.003 DM, aufgrund der Euro-Umstellung dividiert durch den Faktor 1,95583) und dem Lohnzuwachs des Jahres 2002 im Beitrittsgebiet (1,66 v.H.).

b) für das Jahr 2004 (vorläufiger Wert)

vorläufiges Durchschnittsentgelt in den alten Ländern (29.428 Euro) geteilt durch das vergleichbare vorläufige Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet (24.705 Euro). Das vorläufige Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet für 2004 ergibt sich aus dem endgültigen Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet für 2002 und dem doppelten Lohnzuwachs des Jahres 2002 im Beitrittsgebiet (3,32 v.H.).

Zu § 6 - Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

C. Finanzieller Teil

Durch die Verordnung sind geringe Mehrkosten in nicht messbarem Umfang für Bund, Länder und Gemeinden sowie die Wirtschaft, insbesondere kleinere und mittelständische Unternehmen, zu erwarten. Kostenüberwälzungen, die zu einer nicht quantifizierbaren Erhöhung von Einzelpreisen führen, können nicht ausgeschlossen werden. Unmittelbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten.